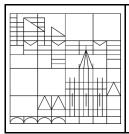


Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) MA 38.2

(in der Fassung vom 18. Dezember 2020)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie der Nachweis gem. § 4 Abs. 3 beizufügen sowie ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrunden liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.



Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) MA 38.2

- 2 -

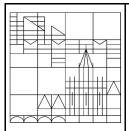
§ 2 Besondere Bestimmungen für die Bewerbung für eine Double-Degree-Option

(1) Der Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) kann mit Double-Degree-Option studiert werden. Die Immatrikulation in den Masterstudiengang mit Double-Degree-Option ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für Studierende, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen möchten, gibt

- es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt ist. Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird ein getrenntes Auswahlverfahren an jeder Universität durchgeführt. An der Universität Konstanz wird eine Rangliste nach folgendem Verfahren erstellt:

 Es sind zunächst 5 % der Plätze für Fälle außergewöhnlicher Härte und 1 % der Plätze für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, jeweils mindestens ein Platz, gemäß § 33 Abs. 3 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) und § 22 Abs. 1 Nr. 1 HZVO in Verbindung mit § 24 HZVO bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ZlmmO vorzusehen. Grundlage der Rangliste zur Vergabe der restlichen Plätze ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Ranggleichheit gilt 33 Abs. 6 HZVO.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer Double-Degree-Option ist folgender Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse zu erbringen: Französisch auf B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (4) Die von der Partneruniversität nominierten Studierenden werden nach deren Bestimmungen ausgewählt. Diese Studierenden müssen jedoch auch die in § 4 Abs. 1-3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber einer Double-Degree-Option ist das Abschlusszeugnis bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.



Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) MA 38.2

- 3 -

§ 3 Zuständigkeit

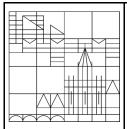
Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat für das Zulassungsverfahren bestellten Auswahlkommission, die aus mindestens zwei zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen besteht.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich "Sprachwissenschaft" (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.]) oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen vergleichbaren Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Multilingualism erwarten lassen.
- (3) Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Von Studierenden, die keine Deutschkenntnisse haben, wird erwartet, dass sie diese im Laufe ihres Masterstudiums an der Universität Konstanz erwerben.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2021.



Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) MA 38.2

- 4 -

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bekm. 8/2019) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 65/2020 vom 18. Dezember 2020 veröffentlicht.